



# Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (**LkSG**) verpflichtet Unternehmen zu besonderen Vorsichtsmaßnahmen im Hinblick auf ihre Lieferanten.

Die Unternehmen sollen sicherstellen, dass ihre Lieferanten bei Herstellung und/oder Vertrieb der Lieferprodukte nicht gegen Menschenrechte bzw. Umweltschutzgesetze verstoßen. Das Gesetz ist unmittelbar anwendbar auf Unternehmen, die ihre Hauptniederlassung im Inland haben und mindestens 1.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Inland beschäftigen. Die R+M / Suttner Unternehmensgruppe hat ihre Hauptniederlassung in Deutschland, beschäftigt ca. 260 Mitarbeitende, so dass das **LkSG** auf die Gruppe keine Anwendung findet.

Gleichwohl hat sich die Geschäftsleitung der Unternehmensgruppe entschlossen, für die Unternehmen der R+M / Suttner Unternehmensgruppe eine Risikoanalyse gemäß § 5 **LkSG** durchzuführen, um sicherzustellen, dass ihre Lieferanten sich im Hinblick auf die Achtung von Menschenrechten und Umweltschutz regelkonform verhalten. Gleichzeitig hat die Firmengruppe entschieden, im Rahmen des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG), in der Unternehmensgruppe eine Stelle zu installieren, an die sich Mitarbeitende vertraulich wenden können, um etwaige Verstöße oder Hinweise auf Fehlentwicklungen bekannt zu geben, so dass diesen nachgegangen werden kann.

Schließlich hat sich die Geschäftsleitung verpflichtet, regelmäßig auf Basis des im Jahr 2024 entstandenen Konzepts zum **LkSG**, Überprüfungen ihrer Lieferanten durchzuführen.

Das geschäftliche Umfeld der R+M / Suttner Unternehmensgruppe stellt sich als wenig risikofähig im Hinblick auf das vorgenannte Gesetz dar. Die von der Firmengruppe hergestellten und vertriebenen Gerätschaften - Teile von Reinigungsmaschinen für den professionellen Einsatz - basieren auf wenigen Vorprodukten, die im Wesentlichen im Inland oder im Bereich der Europäischen Union hergestellt werden. Zwischen der Firmengruppe und ihren Lieferanten bestehen seit vielen Jahren gewachsene Zulieferbeziehungen; regelmäßig besuchen Vertreter der Geschäftsleitung die wichtigsten Lieferanten und lassen sich Produktionsabläufe und -bedingungen präsentieren.

Vor dem Hintergrund dieser Risikoeinschätzung hat die Firmenleitung unter externer Beratung entschieden, die Risikoanalyse gemäß § 5 **LkSG** von ihren eigenen fachlich geschulten Mitarbeitenden aus dem Einkaufssektor durchführen zu lassen.

Diese wurden seitens der Geschäftsleitung angehalten, weitreichende Internet-Recherchen

zu sämtlichen außereuropäischen Zulieferfirmen (100 von 100) durchzuführen. Hinsichtlich der innereuropäischen Zulieferer fand eine (generell 20 von 100) Einschränkung statt, wobei die Mitarbeitenden selbst die zu überprüfenden Lieferanten auswählen konnten.

Die Ergebnisse der Mitarbeitenden wurden von externer, dritter Seite stichprobenartig überprüft. Es fanden sich bei keinem der überprüften Zulieferunternehmen Hinweise auf Verstöße gegen Menschenrechte, Umweltschutzgesetze oder ähnliche gravierende Rechtsverfehlungen.

Auf Basis der vorgenannten Risikoanalyse hat die Geschäftsleitung - wie dargelegt - beschlossen, regelmäßige Überprüfungen ihrer Zulieferbetriebe durchzuführen.

Sie hat darüber hinaus Maßnahmen etabliert und verabschiedet, wie im Falle von Auffälligkeiten bei den Lieferanten-Prüfungen schnell und angemessen reagiert werden kann.